

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/5239/2022

Hauptamt
Hannes Link

Datum: 2. Februar 2022
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	09.02.2022	öffentlich

Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Stopp-Südumfahrung," gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO und § 7 Abs. 1 Satz 1 BBS

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem am 17. Januar 2022 eingereichte Bürgerbegehren „Stopp-Südumfahrung“ die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind und stellt fest, dass von den 1.942 eingereichten Eintragungen 1.733 gültig und 209 ungültig sind.

Erläuterungen:

Die Stadtverwaltung hat die Prüfung der Zulässigkeit des am 17. Januar 2022 eingereichten Bürgerbegehrens „Stopp-Südumfahrung“ am 27. Januar 2022 abgeschlossen und daraufhin gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Gemäß Art. 18a Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) muss das Bürgerbegehren bei einer Gemeinde wie der Stadt Herzogenaurach, die mehr als 20.000 und weniger als 30.000 Einwohner hat, von mindestens 8 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben worden sein. Da die Stadt Herzogenaurach am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens 18.533 Gemeindebürger hatte, muss das Bürgerbegehren also von mindestens 1.483 Gemeindebürgern unterschrieben sein.

Es wurden 1.942 eingereichte Unterschriften gezählt. Hiervon sind 1.733 gültig und 209 ungültig im Sinne des Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO. Das formell-rechtliche Quorum des Art. 18a Abs. 6 GO ist somit erfüllt.

Materieller Gegenstand des Bürgerbegehrens ist die vom Stadtrat beschlossene Planung und der Bau der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses.

Grundsätzlich sind Umgehungsstraßen, die nicht nur auf dem Gemeindegebiet verortet sind, keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt und damit einem Bürgerbegehren nicht zugänglich (Art. 18a Abs. 1 GO).

Eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises liegt vor, wenn die Angelegenheit in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GO). Eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft liegt vor, wenn der Gemeinde im Rahmen der Gesetze die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zugewiesen ist und ihr ein eigenes, weisungsunabhängiges Ermessen bei der Aufgabenerfüllung zusteht (Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Rn. 18 zu Art. 1).

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatlichen Bauamt Nürnberg, eine Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Umfahrung Niederndorf-Neuses geschlossen. In dieser ist in § 1 Abs. 2 festgelegt, dass der Stadt gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Straße von Seiten des Staates übertragen werden. Die Stadt ist gemäß § 2 der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg allein für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Umfahrung verantwortlich. Ihr steht also im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Aufgabe ein sehr weites Ermessen zu.

Diese Vereinbarung kann als eine Aufgabenübertragung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 GO eingeordnet werden. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 GO stellt außerdem klar, dass bei solchen Aufgabenübertragungen Art. 7 Abs. 2 GO sinngemäß Anwendung findet, den Gemeinden also eigenes Ermessen zusteht. Die Stadt unterliegt daher hierbei ebenfalls wie bei anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nur einer Rechtsaufsicht von Seiten des Staates (Art. 109 Abs. 1 GO). Die rechtliche Einordnung der Vereinbarung kann im Übrigen dahinstehen. Im Ergebnis ist der Stadt Herzogenaurach die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe im Rahmen der Gesetze zugewiesen worden, bei der ihr ein eigenes, unberührbares Ermessen zusteht.

Daher fußt der Gegenstand des Bürgerbegehrens in einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und ist daher im weitesten Sinne dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen (Art. 7, 57 GO). Diese Ansicht wird weiterhin vom Landratsamt Erlangen-Höchstädt als für die Stadt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geteilt.

Formell- oder materiell-rechtliche Mängel, die eine Nichtzulassung des Bürgerbegehrens erforderlich machen (§ 7 Abs. 3 und 4 BBS) sind weiterhin nicht ersichtlich. Es ist daher gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 (BBS) die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen festzustellen.

Anlagen:

Herzogenaurach, 2. Februar 2022

Hannes Link